

25/III 1918.

Die Errichtung einer österreichischen Genossenschaftskasse.

Die Regierung hat, wie berichtet wurde, auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes eine Verordnung erlassen, nach welcher zur Förderung des genossenschaftlichen Geldausgleiches und Kreditwesens die österreichische Genossenschaftskasse mit dem Sitz in Wien errichtet wird. Mit dieser Gründung wird der Plan der Schaffung einer Institution verwirklicht, deren Wichtigkeit wiederholt betont wurde, wobei die vorbildlichen Einrichtungen in Preußen, wo eine ähnliche Anstalt schon seit dreißig Jahren besteht, sowie in Ungarn, wo sie seit zwanzig Jahren besteht, vorschwebten. Eine Regierungsvorlage auf Errichtung einer Zentralgenossenschaftskreditkasse ist nach einer umfassenden Enquete bereits vor zwölf Jahren vom damaligen Finanzminister Korytkowski dem Abgeordnetenhaus zugegangen, hat aber keine parlamentarische Erledigung gefunden, ist vielmehr von der Tagesordnung wieder verschwunden. In erster Linie wurde es als Aufgabe der Kasse bezeichnet, den gewerblichen und landwirtschaftlichen Kreditorganisationen den billigen Kredit der Notenbank zugänglich zu machen und eine Ausgleichung zwischen der Geldnachfrage und dem Geldangebot sowie eine allmähliche Stabilisierung des privaten Zinsfußes und eine Angleichung der in den einzelnen österreichischen Kronländern bestehenden Zinsfußdifferenzen herbeizuführen. Nach dem feinerzeitigen Entwurfe hätte der Staat eine Einlage von sechs Millionen Kronen und während eines Zeitraumes von fünf Jahren von der Registrierung der Kasse eine Jahressubvention von 100,000 R. zu leisten gehabt. Der Entwurf sah eine weitgehende staatliche Einflusnahme auf die Verwaltung der Kasse vor.

Nunmehr wird die Schaffung einer Genossenschaftskasse, wie bemerkt, gemäß dem Ermächtigungsgesetz vollzogen, auf Grund dessen übrigens vor einiger Zeit auch die Reform der Haftungsvorschriften und des Ausgleichsverfahrens bei Gewerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eingeführt wurde. Nach der gestern publizierten Verordnung des Finanzministers wird der Präsident der Genossenschaftskasse vom Kaiser, die Direktoren und der Generalsekretär von der Regierung ernannt; daneben besteht ein ebenfalls von der Regierung bestellter Beirat (Generalrat). Die Aufsicht führt der Finanzminister, beziehungsweise der von ihm designierte Staatskommissär. Die wesentlichsten Bestimmungen der neuen Verordnung haben wir im Abendblatt mitgeteilt. Der Staat haftet für die Verbindlichkeiten der Kasse. Er gewährt ihr eine unkündbare Einlage von 35 Millionen Kronen, wovon 25 Millionen Kronen in Baren und 10 Millionen Kronen in 5%prozentiger kurzfristiger Staatsanleihe zur Verfügung gestellt werden. Es bleibt den Genossenschaften und Verbänden vorbehalten, sich an der Kasse mit Vermögenseinklagen zu beteiligen, die, ebenso wie die Einlage des Staates, für die Verbindlichkeiten haften. Während eines Zeitraumes von zehn Jahren, gerechnet vom Beginn des Jahres, in dem die österreichische Genossenschaftskasse handelsgerichtlich protokolliert wird, gewährt ihr der Staat einen Betriebszuschuß von 200,000 R. jährlich im voraus. Der Zuschuß dient zur Bestreitung der aus den eigenen Einnahmen der österreichischen Genossenschaftskasse etwa nicht gedeckten Verwaltungs- und Betriebskosten. Ein hienach noch vorhandener Rest hat dem Reservefonds zuzufließen. Von dem nach dem Rechnungsabluß sich ergebenden Reingewinn ist 1. ein Drittel dem abgeordnet zu verwahrenden Sicherstellungsfonds für die eigenen Schuldverschreibungen der österreichischen Genossenschaftskasse zuzuführen. Wenn und solange der Sicherstellungsfonds ein Fünftel des Nennwertes der ausgegebenen Schuldverschreibungen übersteigt,

kann seine weitere Dotierung unterbleiben; 2. ein Drittel dem Reservefonds zu überweisen; 3. auf die staatliche Einlage und die sonstigen Vermögensanlagen eine Verzinsung bis zu 5% Prozent zu leisten. Ein etwa noch verbleibender Ueberschuß des Reingewinnes ist dem Reservefonds zuzuführen. Die österreichische Genossenschaftskasse ist zum Betriebe folgender Geschäfte berechtigt: 1. Darlehen und sonstige Kredite zu gewähren: a) an die auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873 oder des Gesetzes vom 6. März 1906 registrierten **Gewerkschaftsverbände**; b) an Geld- und

Kreditanstalten, deren Statuten und Geschäftsabhandlungen genossenschaftlichen oder gemeinwirtschaftlichen Charakter erkennen lassen und deren Verlichthigung durch besondere Vorschriften gestattet wird, die vom Finanzminister zu erlassen sind. 2. Folgende Geschäfte mit jedermann abzuschließen: a) Gelder in laufender Rechnung, gegen Einlagebücher und Kassenscheine sowie im Giroverkehr zu übernehmen; b) Schecks, Wechsel, Warrants, Effekten und Coupons sowie ausländische Zahlungsmittel zu erwerben, zu veräußern und zu befehlen; c) Darlehen gegen sonstiges Pfand zu gewähren; d) Darlehen mit und ohne Pfandbestellung anzunehmen sowie eigene Pfandbriefe zu begeben; e) Wertpapiere und sonstige Wertgegenstände in Verwahrung und Verwaltung zu übernehmen; f) Vermittlungen aller Art für genossenschaftliche und gemeinwirtschaftliche Zwecke durchzuführen; g) Haftungen zu übernehmen und Kautionen zu erlegen; h) Bücher- und Geschäftsrevisionen durchzuführen sowie Treuhändergeschäfte zu übernehmen. Der Abschluß der unter Punkt 2, a) bis g) angeführten Geschäfte mit Genossenschaften, die einem Verbandsangehörigen, soll in der Regel durch Vermittlung des Verbandes erfolgen. 3. Auf Grund ihrer Darlehensforderungen gegen Genossenschaftsverbände (Punkt 1, a) oder auf Grund der ihr von solchen unter ihrer Haftung als Bürgen und Zahler abgetretenen Darlehensforderungen gegen Mitglieds-genossenschaften und Verbände bis zur Höhe dieser Darlehensforderungen eigene **Schuldverschreibungen** auszugeben. Die österreichische Genossenschaftskasse ist auch berechtigt, Schuldverschreibungen bis zum Nennbetrage von 10 Millionen Kronen auf später zu erwerbende Darlehensforderungen solcher Art auszugeben, wenn sie einen gleich hohen Nennbetrag in Baren oder in mündelsicheren Wertpapieren mit der Widmung als Deckung dieser Schuldverschreibungen unter Mitsperre des Staatskommissärs abgeordnet hinterlegt.

Der Errichtung der österreichischen Genossenschaftskasse, deren Gründung seit vielen Jahren von führenden Wirtschaftspolitikern verlangt wurde, kommt in den jetzigen Zeitläuften eine noch weit größere Bedeutung zu. Es ist naheliegend, daß nach den Kriegen der Kreditbedarf eine wesentliche Steigerung erfahren wird. Dem heimkehrenden Kriegsteilnehmern wird die Möglichkeit geboten sein, sich wohlfeilen Kredit zu beschaffen bei einer Anstalt, die nicht auf charitativer, sondern auf kaufmännischer Grundlage aufgebaut ist. Es wird als wahrscheinlich angenommen, daß der weitaus größte Teil der gegebenen Darlehen schließlich zur Rückzahlung gelangen wird, so daß die Haftung des Staates nicht in erheblicher Weise aktuell werden dürfte. Daß die staatliche Einlage 35 Millionen beträgt, ist nebst der Tatsache des gegenüber dem Jahre 1906, in welchem die Einlage mit sechs Millionen vorgeschlagen wurde, gesunkenen Geldwertes insbesondere in den voraussichtlich erhöhten Kreditbedürfnissen begründet.